

1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 966) sowie des § 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (Ki-TaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom 24.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

2. § 6 wird in Teilen wie folgt geändert:

§ 6

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (2) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.
- (12) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt.
- (13) Rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.
- (14) wird gestrichen

Artikel 2

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt insoweit die Regelungen der bis dahin gültigen Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 13. Juli 2020. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen.

Die Satzung gilt bis zum 31.12.2020.

Bad Segeberg, den 12.10.2020

gez.
Jan Peter Schröder
Landrat